

Art. 53 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 53 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth Hans (C, UR), Berichterstatter: Hier geht es um die finanzielle Aufteilung. Gemäss Nationalrat soll der Mindestanteil des Bundes 50 Prozent betragen, statt 35 Prozent gemäss Bundesrat und Ständerat. Die Erhöhung der Mindestlimite basiert eigentlich auf dem Partnerschaftsmodell; die Kommission empfiehlt Zustimmung. Dieser Prozentsatz ändert an der globalen Beitragssumme des Bundes nichts, sondern modifiziert lediglich den internen Verteiler unter den Kantonen. Dieser neue Verteiler, d. h. die Anhebung des Mindestbeitrages von 35 auf 50 Prozent, ist von den Kantonen vorgeschlagen und vom Nationalrat auch akzeptiert worden.

Es spricht nichts dagegen, dass Sie auch zustimmen. In diesem Sinne möchte ich namens der Kommission Antrag stellen.

*Angenommen – Adopté***Art. 56***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth Hans (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 56 handelt es sich um technische Verbesserungen. Die Änderung des Nationalrates ist die Folge der Aufnahme von Litera e in Artikel 51 Absatz 2, also die Berücksichtigung der Anliegen der Behinderten.

Die Kommission empfiehlt Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 95 Abs. 1***Antrag der Kommission*

.... 46–48, 88, 89 und

Art. 95 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Danioth Hans (C, UR), Berichterstatter: Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei Artikel 95 auf Seite 5 der deutschen Fahne der Verweis auf Artikel 88 fehlt; in der französischen Fahne ist er enthalten. Das muss nachgetragen werden. Ich beantrage Ihnen, dass man Artikel 88 in Absatz 1 von Artikel 95 ebenfalls aufnimmt.

*Angenommen – Adopté***Schlussbestimmung (neu)***Antrag Danioth*

Bei Inkrafttreten der Änderung vom 24. März 1995 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Sanierungsmassnahmen 1994 (Ziff. I Ziff. 11) erhält Artikel 95 Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

Abs. 1

Die Artikel 3, 4, 7–9, 21, 22, 39–44, 46–48, 88, 89 und 94 sowie der dritte, sechste, siebente und neunte Abschnitt dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die vom Bund konzessionierten Schifffahrtsunternehmen und die von SBB und DB gemeinsam betriebene Fähre Romanshorn–Friedrichshafen.

Abs. 2

Der sechste, der siebente und der neunte Abschnitt dieses Gesetzes gelten auch für die konzessionierten Automobil- und Trolleybuslinien, soweit sie nicht ausschliesslich dem Orts- oder Ausflugsverkehr dienen.

Disposition finale (nouvelle)*Proposition Danioth*

A l'entrée en vigueur de la modification du 24 mars 1995 de la loi du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer, dans le cadre des mesures d'assainissement 1994 des finances de la Confédération (ch. I ch. 11), l'article 95 alinéas 1er et 2, est formulé comme suit:

Al. 1

Les articles 3, 4, 7–9, 21, 22, 39–44, 46–48, 88, 89 et 94 ainsi que les chapitres III, VI, VII et IX de la présente loi s'appliquent par analogie aux entreprises de navigation titulaires d'une concession fédérale et à la navette entre Romanshorn et Friedrichshafen, exploitée conjointement par les CFF et les DB.

Al. 2

Les chapitres VI, VII et IX de la présente loi s'appliquent également aux lignes d'automobiles et de trolleybus concessionnaires, dans la mesure où elles ne servent pas exclusivement au trafic local ou au trafic d'excursion.

Danioth Hans (C, UR), Berichterstatter: Zuzolge der bereits bei den Sanierungsmassnahmen erfolgten Anpassung dieser Schlussbestimmung bedarf es einer formellen Bestätigung dieses Beschlusses auch in der heutigen Differenzbereinigung. Es ist also praktisch eine redaktionelle Angelegenheit, die nun nochmals bekräftigt werden soll. Sonst wird nichts geändert.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

91.045

**Natur- und Heimatschutz.
Änderung des Bundesgesetzes**
**Protection de la nature et du paysage.
Révision de la loi fédérale**
Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1994, Seite 862 – Voir année 1994, page 862

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1994

Décision du Conseil national du 15 décembre 1994

Art. 12 Abs. 6*Antrag der Einigungskonferenz*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12 al. 6*Proposition de la Conférence de conciliation*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 12a Abs. 1, 1bis (neu), 2, 3*Antrag der Einigungskonferenz*

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis (neu)

Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Gemeinden und Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 1 zu veröffentlichen.

Abs. 2

.... geändert wird und sie dadurch beschwert werden.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12a al. 1, 1bis (nouveau), 2, 3*Proposition de la Conférence de conciliation**Abs. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis (nouveau)

Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition antérieure à la prise de décision, les communes et les organisations n'ont qualité pour recourir que si elles sont intervenues dans la procédure d'opposition au titre de partie. Dans ce cas, la demande doit être publiée conformément aux règles énoncées au 1er alinéa.

Al. 2

.... d'une autre partie et qu'elle leur porte atteinte.

Abs. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. II Ziff. 2 Art. 14 Abs. 3, 3bis (neu), 4, 5*Antrag der Einigungskonferenz**Abs. 3*

.... geändert wird und sie dadurch beschwert werden.

Abs. 3bis (neu)

Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Gemeinden und Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 3 zu veröffentlichen.

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 2 art. 14 al. 3, 3bis (nouveau), 4, 5*Proposition de la Conférence de conciliation**Al. 3*

.... d'une autre partie et qu'elle leur porte atteinte.

Al. 3bis (nouveau)

Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition antérieure à la prise de décision, les communes et les organisations n'ont qualité pour recourir que si elles sont intervenues dans la procédure d'opposition au titre de partie. Dans ce cas, la demande doit être publiée conformément aux règles énoncées à l'alinéa 3.

Al. 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. II Ziff. 2a Art. 109 Abs. 3*Antrag der Einigungskonferenz*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 2a art. 109 al. 3*Proposition de la Conférence de conciliation*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. II Ziff. 3 Art. 55 Abs. 4, 4bis (neu), 5, 6*Antrag der Einigungskonferenz**Abs. 4*

.... geändert wird und sie dadurch beschwert werden.

Abs. 4bis (neu)

Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 4 zu veröffentlichen.

Abs. 5, 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 3 art. 55 al. 4, 4bis (nouveau), 5, 6*Proposition de la Conférence de conciliation**Al. 4*

.... d'une autre partie et qu'elle leur porte atteinte.

Al. 4bis (nouveau)

Lorsque le droit fédéral ou cantonal prévoit une procédure d'opposition antérieure à la prise de décision, les organisa-

tions n'ont qualité pour recourir que si elles sont intervenues dans la procédure d'opposition au titre de partie. Dans ce cas, la demande doit être publiée conformément aux règles énoncées à l'alinéa 4.

Al. 5, 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz steht unmittelbar vor ihrem Abschluss. Materiell haben wir die Differenzen bereits früher ausgeräumt. Wir haben die Substanz des Natur- und Heimatschutzes dabei gewahrt. Ich erinnere daran: Das Beschwerderecht wird nicht kantonalisiert, und auch bei öffentlichen Projekten wird das Beschwerderecht für die Gemeinden wie für die Organisationen des Natur- und Heimatschutzes beibehalten. Strittig war nach der Differenzbereinigung einzig noch eine formelle Frage, der Zeitpunkt des Verfahrenseintritts.

Die Einigungskonferenz vom 24. Februar 1995 war geprägt vom Willen, die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz zu einem positiven Abschluss zu bringen, damit den Moorschutz im Gesetz neu zu regeln, die Denkmalpflege mit einzubeziehen und die Gesetzesrevision nicht scheitern zu lassen.

Sie wissen um die Tragweite dieses Entscheides, den wir nun zu fällen haben. Ich verweise auf Artikel 20 des Geschäftsverkehrsgesetzes, wo es in Absatz 3 heisst: «Wird der Einigungsantrag in einem oder in beiden Räten verworfen, so gilt die ganze Vorlage als nicht zustandegekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.»

Die Einigungskonferenz hat sich aber im letzten strittigen Punkt geeinigt, in der Frage des Zeitpunktes, wann sich eine beschwerdeberechtigte Gemeinde oder Organisation am Verfahren beteiligen muss, um dann später beschwerdelegitimiert zu bleiben. Diese Einigung erfolgte auf der Grundlage unseres ständerätlichen Konzeptes. Damit ist auch zum Ausdruck gebracht, dass von einer Demontage des Umweltschutzes keine Rede sein kann.

Wir beantragen Ihnen, eine Präzisierung, eine Ergänzung der ständerätlichen Fassung vorzunehmen. Wir haben mit 23 zu 0 Stimmen diese ergänzte ständerätliche Fassung der nationalrätlichen Fassung vorgezogen. Wir haben zuvor über diese Ergänzung abgestimmt und mit 18 zu 5 Stimmen beschlossen, diesen Zusatz aufzunehmen. Die fünf dagegen Stimmenden hätten lieber die ursprüngliche ständerätliche Fassung beibehalten.

Sie finden diese Änderungen auf einer verkürzten Fahne, die die nationalrätlichen und ständerätlichen Beschlüsse in je einer Spalte summarisch wiedergibt. Der Antrag der Einigungskonferenz – ich habe es erwähnt – basiert auf unseren Beschlüssen, wie sie am 22. September 1994 bestätigt worden waren, die nun durch den Antrag der Einigungskonferenz ergänzt werden. Ich meine, wir haben damit einen Entscheid über ein Konzept zu treffen und tun das sinnvollerweise bei Artikel 12a. Damit wäre dann gleichzeitig über die anderen Änderungen entschieden, insbesondere über Artikel 14 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege und Artikel 55 Umweltschutzgesetz.

Wir kommen dem Nationalrat insoweit entgegen, als eine Beteiligung von Organisationen an Einsprache- oder ähnlichen Verfahren im Vorfeld der Verfügung, also bei einem Bewilligungsentscheid, im Interesse einer wohlverstandenen Entscheidungshilfe dort ausdrücklich vorgeschrieben wird, wo es entweder der Bundesgesetzgeber in einem Spezialerlass oder der kantonale Gesetzgeber in seinem Raumplanungs- bzw. Baupolizeirecht vorsehen. Diese Ergänzung ist zwar von der Sache her gesehen nicht unbedingt nötig, weil die entsprechenden Kompetenzen des Bundesgesetzgebers beim Vollzug des Raumplanungsrechts des Bundes bzw. der Kantone in ihrem eigenen Rechtsetzungsbereich an sich unstritten sind. Es dient jedoch der Klarheit, wenn man die Ergänzung vornimmt. Damit wird klargestellt, dass eine Beschwerde von Organisationen in solchen Fällen nicht mehr möglich ist, wenn sie sich nicht bereits als Partei am Einspracheverfahren vor der Verfügung beteiligt haben.

Wir sagen im Gesetz also ausdrücklich, was wir meinen, wann sich Organisationen oder Gemeinden am Verfahren zu beteiligen haben, und wir wahren dabei die kantonale Hoheit im Verfahrensrecht.

Ein Wort noch zu den Auswirkungen dieses Antrages der Einigungskonferenz: Organisationen werden also zur Teilnahme an einem Einspracheverfahren verpflichtet, wo ein solches durch das Bundesrecht oder durch das kantonale Recht vorgeschrieben ist.

Beispiele für Einspracheverfahren im geltenden kantonalen Recht sind in praktisch allen Kantonen die Ausnahmegewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzonen (RPG Art. 24) und die Rodungsbewilligungsverfahren für bis und mit 5000 Quadratmeter Wald.

Beispiele für Verfahren ohne Einsprachemöglichkeit im geltenden kantonalen Recht sind vor allem Waldfeststellungsverfahren und Bewilligungsverfahren zur Beseitigung von Ufervegetation.

Auf Bundesebene sind als Beispiele für Einspracheverfahren zu erwähnen: das ordentliche eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren, das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, das Plangenehmigungsverfahren für Rohrleitungsanlagen und auch das Rodungsbewilligungsverfahren.

Zuletzt Beispiele im geltenden Bundesrecht für Verfahren ohne Einsprachemöglichkeit: Da ist auf das Luftseilbahnkonzessionsverfahren, auf das Konzessions- und Bewilligungsverfahren für Flugplätze, das Rahmenbewilligungsverfahren für Atomanlagen und das Plangenehmigungsverfahren für Hafenanlagen hinzuweisen.

Die Einführung eines neuen Einspracheverfahrens wird auf Bundesebene nur im Rahmen eines Bundesgesetzes, nicht aber auf Verordnungsebene möglich sein. Soviel zu den Wirkungen dieses Konzeptes.

Ich ersuche Sie namens der Einigungskonferenz, diesem Einigungsantrag zuzustimmen. Ich schlage Ihnen vor, diesen Entscheid bei Artikel 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz zu treffen.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Je serai extrêmement brève. Nous touchons à la fin d'un long processus, qui a mis en évidence l'utilité indiscutable du droit de recours des organisations et bien sûr aussi des communes ainsi que la nécessité de les faire participer le plus rapidement possible à des procédures, de façon à développer dans ce pays non seulement des voies de droit, mais aussi une culture du dialogue; celle-ci est très importante lorsque l'on veut trouver l'équilibre entre des intérêts différents par rapport à des projets qui ont un impact sur l'environnement.

La solution qu'a trouvée la Conférence de conciliation nous permet à la fois de sauvegarder ce droit de recours, de l'améliorer et de propager cette culture du dialogue. Je vous encourage à vous y rallier.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.019

Bundesverfassung. Sprachenartikel

Constitution fédérale. Article sur les langues

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1994, Seite 695 – Voir année 1994, page 695

Beschluss des Nationalrates vom 1. Februar 1995
Décision du Conseil national du 1er février 1995

Art. 116

Antrag der Kommission

Mehrheit

Unverändert

Minderheit

(Maissen, Iten, Jagmetti, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Iten Andreas

Abs. 3

Der Bund kann besondere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprachen treffen.

Antrag Brändli

Abs. 3

Der Bund kann Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache unterstützen.

Antrag Onken

Rückweisung an die vorbereitende Kommission mit dem Auftrag, die eingereichten Anträge zu prüfen und alles daranzusetzen, eine konsensfähige Lösung zu unterbreiten.

Art. 116

Proposition de la commission

Majorité

Inchangé

Minorité

(Maissen, Iten, Jagmetti, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Iten Andreas

Al. 3

La Confédération peut prendre des mesures spécifiques pour le maintien et la promotion des langues rhéto-romanes.

Proposition Brändli

Al. 3

La Confédération peut soutenir les mesures prises par les cantons des Grisons et du Tessin pour maintenir et promouvoir les langues rhéto-romane et italienne.

Proposition Onken

Renvoi à la commission

en la chargeant de réexaminer les propositions et de faire tout ce qui est en son pouvoir pour présenter une solution susceptible de créer le consensus.

Jagmetti Riccardo (R, ZH), Berichterstatter: Ich bringe Ihnen keine gute Post, und das, nachdem wir schon am Sonntag schlechte Post für einen anderen Verfassungsartikel erhalten haben.

Zu Artikel 116 beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, auf eine Verfassungsänderung zu verzichten, es also beim bisherigen Artikel 116 zu belassen. Formell geschieht das durch Streichung der Änderungen. Sollten Sie diesem Antrag folgen und sollte sich der Nationalrat anschliessen, hätten wir später noch einen Abschreibungsbeschluss zu fassen. Würde der

Natur- und Heimatschutz. Änderung des Bundesgesetzes

Protection de la nature et du paysage. Révision de la loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.045
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	287-289
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 643

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.